

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der dhi Rohstoffmanagement GmbH

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 4 BGB.

## 2. Ergänzende Bedingungen

- 2.1 Für Einkäufe von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten auch die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen neuesten Fassung, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.
- 2.2 Für Einkäufe von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen INCOTERMS der ICC in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Auftragnehmer als bekannt vorausgesetzt. Bei Bedarf stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese zur Verfügung.

## 3. Angebotsannahme/Bestellung

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Auftragnehmers nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.
- 3.2 Jegliche Ergänzungen und Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.

## 4. Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist als Festpreise, frei Empfangsstelle.
- 4.2 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

## 5. Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

- 5.1 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung eventl. Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.
- 5.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Wareneingang und Gutbefund. Bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. Des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.4 Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

## 6. Ansprüche aus Mängelhaftung

- 6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und Leistungen der EU-Abfallverbringungsordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Auftragnehmer obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichwohl ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.
- 6.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist.
- 6.3 Die zu liefernde Ware muß ebenfalls frei sein von radioaktiv belasteten Stoffen. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Auftragnehmers. Außerdem haftet der Auftragnehmer für evtl. hieraus entstehende Sach- und Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.
- 6.4 Eine Vermischung mehrerer Sorten ist untersagt.
- 6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.6 Im Falle mangelhafter Lieferungen verzichtet der Auftragnehmer bereits jetzt auf den Einwand verspäteter Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistungen des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Lohn-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- 6.9 Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.
- 6.10 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang

## 7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Auftragnehmer ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.
- 7.3 Der Lieferer haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (wie z.B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht planmäßig verwenden können.
- 7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## 8. Übertragung von Rechten Pflichten / Abtretung

- 8.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

## 9. Lieferzeit, Lieferverzug

- 9.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 9.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 9.4 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- 9.5 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Auftragnehmer als auch bei uns verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Parteien zum Vertragsrücktritt berechtigt.

## 10. Versandabwicklung

- 10.1 Versanddatum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.
- 10.2 Für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware eine Versandanzeige, per Telefax oder E-Mail zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrrechtliche Einstufung, ggf. gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Schiffsadescheine, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Auftragnehmer und ggf. auch Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationsansprüche des Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 10.3 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Kosten und Schäden, die durch falsche oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- 10.4 Bei NE-Metallen oder legiertem Schrott ist im Schiffsadeschein, Frachtbrief und Wagenzettel deutlich das jeweilige Material einzutragen.
- 10.5 Soweit der Auftragnehmer aufgrund dieser Bestellung einen Anspruch auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel hat, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem entsprechend deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Rücksendeansprüche des Auftragnehmers erlöschen.
- 10.6 Die Transport- und Versandgefahr trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.
- 10.7 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ hat sich der Auftragnehmer oder seine Beauftragten von der Empfangsstelle den Empfang der Sendungen bescheinigen zu lassen. Die Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Auftragnehmers, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
- 10.8 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versendungskosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Wiegegelder zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.9 Bei LKW-Anlieferung ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen.
- 10.10 Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Siegen oder der Sitz des bestellenden Betriebes.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Siegen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.